

Datum: 25.05.2021
 Amt: 60 - Ortsbauamt
 Verantwortlich: Franke, Ulrike
 Aktenzeichen: 632.21
 Vorgang:

Unterschrift

Beratungsgegenstand

Bauantrag
Danziger Straße 126 + 128, Flst.344/1 + 344/9
- Anbau einer Terrassenüberdachung

Ausschuss für **08.06.2021** **öffentlich** **beschließend**
Technik und Umwelt

Anlagen:

Lageplan v. 08.05.2021, M 1:500
 Grundriss EG v. 08.05.2021, M 1:100
 Schnitt I-I v. 08.05.2021, M 1:100
 Ansicht Nord v. 08.05.2021, M 1:100

Kommunikation:

Priorität E: ./.

Finanzielle Auswirkungen: ☐ Ja ☒ Nein

☐ Ergebnishaushalt ☐ Investitionsmaßnahme
 Teilhaushalt: / Produktgruppe: Investitionsauftrag:

	Ausgaben in €	lfd. Jahr	Folgejahr(e)	Einnahmen in €	lfd. Jahr	Folgejahr(e)
Planansatz						
üpl / apl						
Gesamt						

Auswirkungen auf das Klima: ☐ Ja ☐ Nein

☐ +2 ☐ +1 ☐ 0 ☐ -1 ☐ -2

Begründung:

Beschlussvorschlag:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Für die notwendige Befreiung nach § 31 Abs.2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Rißhalde – Änderung II“ wird das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs.1 BauGB erteilt.

Sachdarstellung:

Beantragt werden Befreiungen für den Anbau von Terrassenüberdachungen an den Reihenhäusern Danziger Straße 126 und 128, Flurstück 344/1 und 344/9.

Die Grundstücke liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Rißhalde – Änderung II“, rechtskräftig seit 11.04.1964 in einem Reinen Wohngebiet. Die Bauvorhaben verstoßen in folgendem Punkt gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes:

- Inanspruchnahme des Bauverbotbereichs.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes kann nach § 31 Abs.2 BauGB eine Befreiung erteilt werden, wenn die Abweichung neben der Würdigung nachbarlicher Interessen auch städtebaulich vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind.

Die Terrassen der beiden Reihenhäuser sollen durch den Anbau einer Terrassenüberdachung aus Aluminiumprofil mit Glaseindeckung vor Sonne und Wetter geschützt werden.

Gegen die geringfügige Inanspruchnahme des Bauverbots mit den jeweils ca. 13 m² großen Überdachungen bestehen aus städtebaulicher Sicht keine Bedenken, die dafür erforderliche Befreiung nach § 31 Abs.2 BauGB zu erteilen.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem vorliegenden Befreiungsantrag das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs.1 BauGB zu erteilen.